## Satzung der Ortsgemeinde Mogendorf zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung)

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 19. September 2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Verschonungsregelung

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Mogendorf, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Straße	Beginn der Beitragspflicht
1. Im Zugemäch	01.01.2035
2. Westallee, inkl. Eckgrundstücke Flur 7, Flurstücke 612/2, 615/3, 615/29, 605/2, 584/5, 216/2, 583/4, 591/1, 592/1 und 593/2 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2031
3. Waldstraße, Obere Waldstraße, Steinweg, inkl. der Eckgrundstücke Flur 7, Flurstücke 615/3, 615/10, 615/29, 615/32, Flur 33, Flurstücke 2, 4, 94, 95, 96, 101/3 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2041

## § 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Mogendorf, den 11.11.2023

gez.

Nicole Hampel Ortsbürgermeisterin

(Siegel)